

2. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Stubben vom 11.12.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Die §§ 4 bis 6 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gemeindevertreterinnen / -vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 6

Protokollführerin / Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die/der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehört, erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €**.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Stubben
Die Bürgermeisterin



Schmidt



Stubben, den 07.04.2025